

November 2021

Städte und Gemeinden demokratisieren – aber richtig!

CDU, GRÜNE und SPD vereinbarten am 23. Juni 2020 im Koalitionsausschuss, 2021 das Kommunalrecht zu novellieren. Ziel war es, »sowohl die Selbstverwaltung als auch die Demokratie zu stärken« und das Wahlrecht »pandemiefest« zu machen. Mit erheblicher Verspätung liegt nun der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor. Die Linksfraktion hatte bereits im Oktober 2020 mit einem Antrag im Landtag klargestellt, worauf es ihr bei der Novelle ankommt ([Drucksache 7/4106](#)). Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen – wir werden im Parlament noch hart über das neue Kommunalrecht streiten, denn ein großer Wurf ist hier nicht gelungen. In diesem Positionspapier sind die Vorschläge der Linksfraktion zur Demokratisierung der sächsischen Kommunen zusammengefasst.

1. Wahlalter senken, Sitzverteilung gerechter machen, Kandidierende schützen!

Aktives Wahlalter 16 bei Kommunalwahlen

In der Mehrzahl der Bundesländer wurde die Altersgrenze bereits abgesenkt.

Sitzverteilung bei Kommunalwahlen durch das Verfahren nach Sainte-Lague statt nach d'Hondt

Anders als das d'Hondt-Höchstzahlverfahren begünstigt das Verfahren nach Sainte-Lague bei der Rundung nicht größere Parteien und bei der Unterverteilung auch nicht größere Wahlkreise, sondern verhält sich gegenüber der Parteien- und Wahlkreisgröße neutral.

Keine vollständige Adresse von Kandidierenden mehr veröffentlichen

Es entspricht zeitgemäßen Datenschutzerfordernissen, auf die Angabe der vollständigen Adresse von Bewerber:innen bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge zu verzichten.

2. Umfassende Beteiligung an allen kommunalen Angelegenheiten ermöglichen!

Beantragung von Einwohnerversammlungen erleichtern

Das Quorum für die Beantragung von Einwohnerversammlungen soll auf ein Prozent der Bevölkerung sinken.

Bürgerbegehren erleichtern

Das Quorum für Bürgerbegehren soll in kreisangehörigen Gemeinden und in Ortschaften verbindlich auf generell fünf Prozent festgesetzt werden; in kreisfreien Städten und Landkreisen soll es generell drei Prozent betragen. Das niedrigere Quorum für kreisfreie Städte und Landkreise trägt dem erhöhten Aufwand beim Unterschriftensammeln bei einer wahlberechtigten Bevölkerung von mehreren hunderttausend Menschen Rechnung. Besonders problematisch an der bisherigen Regelung ist, dass sie nicht ausschließt, dass der Gemeinderat während eines laufenden Bürgerbegehrens das Quorum verändert, wodurch erhebliche Verfahrens- und Rechtsunsicherheit entstehen kann.

Ausschlussfrist für Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss streichen

Eine praktische Notwendigkeit für diese besondere Ausschlussfrist besteht schon deshalb nicht, weil ein laufendes kassierendes Bürgerbegehren derzeit keinerlei aufschiebende Wirkung gegen den Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses hat, gegen den es sich richtet.

Zustimmungsquorum für Bürgerentscheide in kreisfreien Städten und Landkreisen auf 15 Prozent senken

Das – auch von den Koalitionsfraktionen vorgesehene – Absenken des Zustimmungsquorums bei Bürgerentscheiden für Landkreise und kreisfreie Städte ist sehr sinnvoll, da die tatsächliche Beteiligung an Bürgerentscheiden oft deutlich unter 50 Prozent liegt. Die Absenkung löst eine Notwendigkeit für die Gegner:innen eines Anliegens aus, sich am Bürgerentscheid zu beteiligen bzw. dafür zu mobilisieren, anstatt einfach auf ein »unechtes Scheitern« an einem zu hohen Quorum zu setzen.

Bürger:innenentscheid bei Eingemeindung zwingend vorsehen

Den Vorschlag der Koalitionsfraktionen, für Eingemeindungen einen obligatorischen Bürgerentscheid vorzusehen, unterstützen wir.

Einwohner:innenbeteiligungssatzungen für Landkreise und Gemeinden vorschreiben

Wir wollen alle Einwohner:innen unmittelbar beteiligen. Einwohner:innenbeteiligungssatzungen ermöglichen Beteiligung nicht nur, sondern machen sie obligatorisch.

Kinder- und Jugendbeteiligung konkreter und verbindlicher regeln

Die derzeitigen Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung sind unkonkret und unverbindlich. Sie sollten modernisiert werden, etwa nach dem Vorbild der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Senior:innenbeiräte/Senior:innenvertretungen in Landkreisen und kreisfreien Städten einrichten

Auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte halten wir eine Senior:innenvertretung für dringend erforderlich.

3. Transparenz herstellen – Beratungsunterlagen öffentlich zugänglich machen

In Teilen der kommunalen Verwaltungen greift die Auffassung um sich, dass Beratungsunterlagen für Stadt- und Gemeinderäte sowie Kreistage generell nichtöffentlich sein müssten, selbst dann, wenn sie sich auf öffentliche Beratungsgegenstände beziehen und keine besonders schutzwürdigen Inhalte enthalten. Dies erschwert die Information der Bevölkerung und den politischen Diskurs. Deshalb soll klargestellt werden, dass Beratungsunterlagen zu öffentlichen Sitzungen grundsätzlich auch öffentlich sind.

4. Rechte der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihrer Fraktionen stärken

Fraktionsbildung in den kommunalen Gremien erleichtern

Eine Fraktion soll in Kreistagen und den Stadträten kreisfreier Städte von mindestens fünf Prozent der Kreistags- bzw. Stadtratsmitglieder (ohne Landrät:in bzw. Oberbürgermeister:in) sowie in allen anderen Stadt- und Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Stadtbezirksbeiräten durch zwei Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft gebildet werden können. So werden Minderheiten gestärkt.

Akteneinsichtsrecht ausbauen

Das Recht auf Akteneinsicht, das derzeit nur einem Fünftel der Stadt-/Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder zusteht, soll künftig auch für Stadtrats-, Gemeinderats- und Kreistagsfraktionen gelten.

Fraktionsarbeit verlässlich finanzieren

Wir schlagen vor, einen Mindeststandard für die Finanzierung der Stadtrats-, Gemeinderats- und Kreistagsfraktionen zu definieren, der eine sächliche und personelle Mindestausstattung sichert.

Angemessene Mindestentschädigung für Kommunalvertreter:innen festlegen

Weitergehende oder günstigere Lösungen für Kommunalvertreter:innen, die die Kommunen in kommunaler Selbstverwaltung getroffen haben oder künftig treffen, wollen wir jedoch nicht ausschließen.

Repräsentanz der Fraktionen in Ausschüssen gewährleisten

Stadtrats-, Gemeinderats- und Kreistagsfraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfällt, sollen ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme entsenden dürfen. Kommunalvertreter:innen, die keiner Stadtrats-, Gemeinderats- und Kreistagsfraktion angehören, sollen beratendes Mitglied in einem Ausschuss ihrer Wahl werden können, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Sind keine stellvertretenden oder nachrangig zu bestellende stellvertretende Ausschussmitglieder vorhanden, soll jedes Ausschussmitglied durch ein anderes Mitglied der eigenen Stadtrats-, Gemeinderats- und Kreistagsfraktion vertreten werden können.

5. Kommunalverwaltungen leistungsfähiger machen

Bürgermeister:innen sollen generell als hauptamtlich tätig gelten

Die Vielzahl und Komplexität der Aufgaben erfordern Hauptamtlichkeit.

Mehr Beigeordnete für Großstädte

Großstädte mit bis zu 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sollen wieder sechs statt fünf Beigeordnete und Großstädte mit mehr als 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern acht statt sieben Beigeordnete bestellen dürfen.

Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

In kreisfreien Städten und Landkreisen sollen zusätzlich hauptamtliche stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden müssen.

Mehr Senior:innenbeauftragte vor Ort

Zur Wahrung der Belange von Senior:innen sollen die Landkreise und kreisfreien Städte Senior:innenbeauftragte bestellen; kreisangehörige Gemeinde sollen dies tun können.

Beauftragte für Fragen der Migrationsgesellschaft (Migrationsbeauftragte) bestellen

Zur Wahrung der Belange von Personen mit Migrationshintergrund und zur Förderung eines von Toleranz getragenen Zusammenlebens müssen die Gemeinden mit eigener Verwaltung Migrationsbeauftragte bestellen; in Landkreisen, Großen Kreisstädten und kreisfreien Städten sollen diese hauptamtlich tätig sein. Derzeit arbeitet nur etwa die Hälfte der Ausländerbeauftragten hauptamtlich.

6. Gleiche Rechte für Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte

Alle über § 28 Absatz 2 der Gemeindeordnung hinausgehenden Aufgaben sollen den Stadtbezirken zur dauerhaften Erledigung übertragen werden können. In den Stadtbezirken sollen Bürger:innenbegehren und Bürger:innenentscheide zu den übertragenen Aufgaben durchgeführt werden können. Als Repräsentant:in des Stadtbezirks soll aus der Mitte der Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte ein:e Stadtbezirksvorsteher:in gewählt werden. Stadtbezirksbeiräte sollen künftig auch Ausschüsse bilden sowie in den Stadtbezirksbeiräten auch Fraktionen gebildet werden können. Das entspricht den modernen Ansprüchen an Subsidiarität und Bürgerbeteiligung in den Großstädten Dresden und Leipzig.